

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Prüfungsordnung Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bau)

- Prüfo-WBM-

Fassung vom 27. April 2010 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Masterprüfung.....	2
§ 3	Prüfungen	3
§ 4	Schriftliche Prüfungen	4
§ 5	Mündliche Prüfungen	5
§ 6	Prüfungen in sonstiger Form	5
§ 7	Zulassung zu Prüfungen	6
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten....	7
§ 9	Mastermodul	8
§ 10	Bewertung und Notenbildung	9
§ 11	Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen	11
§ 12	Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote	11
§ 13	Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Masterprüfung	12
§ 14	Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation	13
§ 15	Prüfer und Beisitzer	14
§ 16	Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen	14
§ 17	Widerspruchsverfahren	14
§ 18	Überleitungs- und Schlussbestimmungen	15

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im konsekutiver Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der HTWK Leipzig.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung gilt die für den konsekutiver Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) erlassene Studienordnung samt Anlagen (Studienablaufplan, Modulbeschreibungen, Übersicht Pflichtmodule und Übersicht Wahlpflichtmodule).
- (3) Die zum Bestehen der Abschlussprüfung (Masterprüfung) erforderlichen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) sind semesterweise für jedes Modul getrennt im **Prüfungsplan** (vgl. **Anlage**), der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, ausgewiesen. Der Prüfungsplan enthält insoweit den Namen des Moduls, die zugehörigen Prüfungen, die Prüfungsart, die Prüfungsdauer, die für die Prüfungen notwendigen Voraussetzungen sowie die Wertigkeit in Leistungspunkte und die Gewichtung bei der Notenbildung.

§ 2 Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Student das nach Studienordnung verlangte Studienziel erreicht hat. Mit Bestehen der Masterprüfung wird der Mastergrad (Master of Science, abgekürzt M. Sc.) als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben.

(2) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die nach Prüfungsplan erforderlichen Leistungsnachweise durch das Bestehen von Prüfungen

- a.) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen
- b.) sowie im abschließenden Mastermodul

erbracht und dabei 120 Punkte nach dem **European Credit Transfer and Accumulation System** (Leistungspunkte) erworben wurden. Aus den Pflichtmodulen sind dabei 77, aus den Wahlpflichtmodulen der Modulgruppe „2. Managementkompetenzen“ mindestens 20, der Modulgruppe „6. Ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtmodule“ mindestens 15, der Modulgruppe „8. Mathematik“ mindestens 5 und der Modulgruppe „10. Sozial- und Methodenkompetenz Wahlpflichtmodule“ mindestens 3 Leistungspunkte zu erbringen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie basiert auf der nach Studien- und Prüfungsplan empfohlenen Studienabfolge und berücksichtigt die für

- a.) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
- b.) die Vor- und die Nachbereitung von Lehrveranstaltungen,
- c.) das Selbststudium sowie
- d.) die Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen

aufzuwendenden Zeiten eines durchschnittlich leistungsfähigen Studenten.

(4) Fristüberschreitungen, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Satz 1 gilt bei Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Freistellungen im Falle des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit entsprechend. Die Voraussetzungen der Nichtanrechnung hat der Student in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(5) Leistungsnachweise sind in deutscher Sprache zu erbringen, soweit die Modulbeschreibung nichts Anderes ausweist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Student über einen dem Studienfortschritt entsprechenden Stand von Wissen, Kenntnis, Fertigkeit und Kompetenz verfügt. Prüfungen können auch von mehreren Studenten gemeinschaftlich abgelegt werden (Gruppenarbeit), wenn der Prüfungsbeitrag jedes Studenten hinsichtlich

- a.) des Inhalts unterscheidbar,
- b.) des erforderlichen Arbeitsaufwandes abgrenzbar sowie
- c.) des Anspruchs und Umfangs auch isoliert als Prüfung erkennbar

bleibt. Klausuren und Mündliche Fachgespräche sind als Gruppenarbeit unzulässig.

(2) Aus dem Prüfungsplan ergibt sich, ob innerhalb eines Moduls eine oder mehrere Prüfungen für das Bestehen der Modulprüfung abgelegt werden müssen.

(3) Erstprüfungen finden schwerpunktmäßig studienbegleitend und nach Beendigung der entsprechenden Lehrveranstaltungen in der anschließenden Prüfungsperiode des jeweiligen Semesters statt. In einer Prüfungsperiode dürfen maximal drei nach Prüfungs- bzw. Studienablaufplan zu erbringende Erstprüfungen in Modulen pro Woche und eine pro Tag abgenommen werden.

(4) Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung können nach Maßgabe des Prüfungsplans die Erbringung von Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen beinhalten.

(5) Prüfungen werden schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form (Prüfungsart) abgelegt. Eine Prüfung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen und/oder auf verschiedene Prüfungsarten erbracht werden. Prüfungsvorleistungen sind nach Maßgabe des Prüfungsplans Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen.

(6) Schriftliche Prüfungstermine sind unter Angabe des Moduls, der Prüfungsart, des Prüfers und des Prüfungsraums mindestens einen Monat im Voraus durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt zu geben. Der Aushang ist zu datieren und zu unterschreiben. Er hat die Fristen für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungen anzugeben. An- und Abmeldefristen müssen mindestens zwei Wochen betragen. Fristbeginn ist der auf das Aushangdatum folgende Tag.

(7) Macht ein Student glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Prüfungen unter den vorgegebenen Bedingungen abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Gewährung eines geeigneten Nachteilsausgleichs. Dem Studenten kann insbesondere eine verlängerte Bearbeitungszeit bzw. die Erbringung der Prüfung in einer anderen Prüfungsart gestattet werden. Der Prüfungsausschuss kann die Beibringung eines (amts)ärztlichen Attestes verlangen.

§ 4

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche **Prüfungsleistungen (P)** oder schriftliche **Prüfungsvorleistungen (PV)** werden unter Aufsicht in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig (Aufsichtsarbeit) oder anderweitig (Ungebundene Arbeit) erbracht. Durch sie soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Wissen und Können in angemessener Form schriftlich darzustellen.

(2) Aufsichtsarbeit kann sein:

Klausur (PK oder PVK)

Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit von 60 bis 240 Minuten

(3) Aufsichtsarbeiten überwiegend in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (**Multiple Choice**, abgekürzt **MC**) sind unzulässig.

(4) Für die Dauer von Aufsichtsarbeiten soll ein Prüfer erreichbar sein. Nach Beendigung einer Aufsichtsarbeit hat die Aufsicht führende Person (Prüfungsaufsicht) unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens Angaben über den Beginn und das Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die Prüfungsaufsicht(en) und die wesentlichen Vorkommnisse (Prüfungsprotokoll) enthält. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüfungsaufsicht zu unterzeichnen.

(5) Ungebundene Arbeiten können insbesondere sein:

a.) **Hausarbeit (PH oder PVH)**

Bearbeitung eines vorgegebenen Themas innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit

b.) **Beleg (PB oder PVB)**

Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen Themas unter fachlich methodischer Betreuung mit dem Ziel, insbesondere Lösungsansätze, Lösungswege, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen reproduzierbar zu dokumentieren.

(6) Ergebnisse schriftlicher Prüfungen werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Andernfalls erhält der Student eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbescheid). Der Aushang von

Prüfungsergebnissen ist zu datieren, zu unterschreiben und für mindestens einen Monat an der Aushangsstelle zu belassen. Prüfungsergebnisse gelten einen Monat nach Datierung des Aushangs als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion). Tritt die Bekanntgabefiktion in der vorlesungsfreien Zeit ein, gelten die Prüfungsergebnisse einen Monat nach Lehrveranstaltungsbeginn des auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semesters als bekannt gegeben.

(7) Die Bearbeitungsdauer (Prüfungsdauer) von ungebundenen Arbeiten beträgt 10 Wochen, es sei denn, die Anlage dieser Prüfungsordnung (Prüfungsplan) sieht etwas anderes vor.

§ 5

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig abgenommen. Durch sie soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, sich mit einer Problemstellung in angemessener Form mündlich auseinanderzusetzen.

(2) Mündliche Prüfungen können insbesondere sein:

- a.) **Mündliches Fachgespräch (PM oder PVM)**
Führung eines Prüfungsgesprächs und/oder Beantwortung von Prüfungsfragen zu einem Fachthema mit einer Dauer von 15 bis 60 Minuten pro Student
- b.) **Referat (PR oder PVR)**
Vortrag zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder zu einem vorgegebenen Thema innerhalb einer vorgegebenen Zeit mit anschließender fachlicher Diskussion
- c.) **Präsentation (PP oder PVP)**
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen Themas innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit mit dem Ziel, die Ergebnisse zu dokumentieren, zu visualisieren und vorzutragen
- d.) **Verteidigung (PV oder PVV)**
Vortrag der Ergebnisse einer vorausgegangenen schriftlichen Prüfungsleistung gegenüber einem (Fach)Publikum mit anschließender Beantwortung von Fragen und fachlicher Diskussion zu der vorgegebenen Aufgabenstellung oder dem vorgegebenen Thema

(3) Die Bekanntgabe des Ergebnisses einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung. Das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfungsleistung muss Beginn und Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die anwesenden Prüfer und Beisitzer, den wesentlichen Prüfungsinhalt und das Prüfungsergebnis beinhalten. Es ist von mindestens einem Prüfer zu unterzeichnen.

§ 6 Prüfungen in sonstiger Form

- (1) Prüfungen in sonstiger Form werden in der Regel in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig abgenommen. Durch sie soll der Student vor allem in praktischer und/oder künstlerischer Hinsicht nachweisen, dass er über die Befähigung zur Anwendung theoretischer Kenntnisse im beruflichen Alltag verfügt.
- (2) Prüfungen in sonstiger Form können insbesondere wie folgt abgenommen werden:
- a.) am **Computer** (**PC** oder **PVC**)
Bearbeitung vorgegebener Problemstellungen mittels Selbstlernprogrammen oder durch Anwendung bzw. Erstellung von Programmen
 - b.) als **Experiment** (**PX** oder **PVX**)
Planung und Realisierung eines Versuchsaufbaus zu einer vorgegebenen Frage sowie Dokumentation und Interpretation der durch den Versuch gewonnenen Erkenntnisse
 - c.) als **Planspiel** (**PS** oder **PVS**)
Übernahme einer vorgegebenen Rolle in der modellhaften Abbildung einer Situation mit dem Ziel, systemische Zusammenhänge mittels Simulation zu verstehen und den Umgang mit komplexen Entscheidungssituationen unter Unsicherheit zu trainieren
 - d.) als **Entwurf** (**PE** oder **PVE**)
Kreative Befassung mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der praktischen Umsetzbarkeit und dem Ziel der verkörperten Präsentation des Ergebnisses in Form von Zeichnungen, Skizzen, Modellen etc.
 - e.) als **Projekt** (**PJ** oder **PVJ**)
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit mit dem Ziel, ein konkretes Vorhaben unter Berücksichtigung von zur Verfügung stehenden Ressourcen zu planen und zu realisieren
 - f.) als **Fall-** oder **Feldstudie** (**PF** oder **PVF**)
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen bis zu vier Monaten mit dem Ziel, ~~in teamfähiger Weise~~ Ideen zu entwickeln, durchzusetzen und zu präsentieren
 - g.) als **Projektarbeit** (**PA** oder **PVA**)
Durch Projektarbeiten wird die Kompetenz des Studenten geprüft, innerhalb komplexer Aufgabenstellungen Ziele zu definieren, problemorientierte Lösungsvorschläge und praxisbezogene Realisierungskonzepte zu erarbeiten, Ideen zu entwickeln, durchzusetzen und zu präsentieren.

h.) als **Laborarbeit (PL oder PVL)**

Durch eine Laborarbeit wird die Kompetenz des Studenten geprüft, eine gegebene Aufgabenstellung unter fachlich methodischer Betreuung im Labor systematisch zu bearbeiten, zu lösen und ihre Erkenntnisse nachvollziehbar und reproduzierbar zu dokumentieren.

(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Bearbeitungsdauer (Prüfungsdauer) von Prüfungen in sonstiger Form beträgt 10 Wochen, es sei denn, die Anlage dieser Prüfungsordnung (Prüfungsplan) sieht etwas anderes vor.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu einer Prüfung setzt voraus, dass der Student im konsekutiver Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) der HTWK Leipzig immatrikuliert ist. Bestimmungen über die Wahlfachhörerschaft, das Frühstudium und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Zulassung zu Prüfungen nach Maßgabe des Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. Die (Nicht)Zulassung wird durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder in sonst geeigneter Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung kann insbesondere versagt werden, wenn

- a.) die Voraussetzungen einer Exmatrikulation gegeben sind,
- b.) eine nach Prüfungsplan erforderliche Prüfungsvorleistung nicht erbracht oder
- c.) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Prüfungsamtes nicht nachgekommen worden ist.

Prüfungen, an denen trotz fehlender Zulassung teilgenommen wird, werden nicht bewertet.

(4) ¹Auf schriftlichen Antrag können Studenten zu Prüfungen vor dem nach Prüfungsplan regulären Erstprüfungstermin (Freiversuch) zugelassen werden. ²Im Freiversuch bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ³Die bessere der beiden erzielten Noten zählt. ⁴Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung gilt der Freiversuch als nicht unternommen.

(5) Studenten sind zu allen Erstprüfungen und Ersten Wiederholungsprüfungen, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet. Für Prüfungen, die während einer Beurlaubung oder im Freiversuch abgelegt werden sollen, hat sich der Student im Prüfungsamt schriftlich anzumelden. Mit Beantragung einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist der Student automatisch angemeldet.

(6) Studenten können sich von Prüfungen, zu denen sie automatisch angemeldet sind, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abmelden. Eine Abmeldung von Zweiten Wiederholungsprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten

- (1) Bereits erbrachte Studienzeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkte können auf Antrag des Studenten angerechnet werden. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen Unterlagen zu stellen. Er muss spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen.
- (2) Studienzeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkte werden angerechnet, soweit sie nach Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des konsekutiven Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) an der HTWK Leipzig gleichwertig sind (Äquivalenz). Die Feststellung der Äquivalenz trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Äquivalenzfeststellung von im Ausland zu erbringenden Leistungsnachweisen kann auch vor Antritt des Auslandsaufenthalts vorweggenommen werden (Learning Agreement). Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Anrechenbare Leistungsnachweise werden mit der vergebenen Note übernommen, wenn das dabei angewandte Notensystem mit dem des konsekutiver Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) der HTWK Leipzig vergleichbar ist. Andernfalls wird der Leistungsnachweis als "erfolgreich" bewertet.

§ 9

Mastermodul

- (1) Das Mastermodul besteht aus der Masterarbeit, Masterseminar und der Mündlichen Prüfung. Aus den dabei erzielten Einzelnoten errechnet sich die Gesamtnote im Verhältnis drei zu eins.
- (2) In der Masterarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu bearbeiten. Die Masterarbeit wird von einem Professor oder einem anderen zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Mitglied der HTWK Leipzig auf Vorschlag des Studenten betreut. Die Betreuung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (3) Der Student kann das Thema der Masterarbeit vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern nicht dem Thema oder den Modalitäten der Bearbeitung wichtige Gründe entgegenstehen. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn mindestens 60 Leistungspunkte erworben worden sind. Macht der Student von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, wird ihm zwei Monate nach Ergebnisbekanntgabe des - abgesehen vom Mastermodul - letzten Leistungsnachweises ein Thema zur Ausgabe zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig festzuhalten. Ein ausgegebenes Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Rückgabe hat der Student einen alternativen Themenvorschlag einzureichen.

(4) Die Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach der Ausgabe in drei gebundenen Exemplaren sowie auf einem elektronisch lesbaren Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Die Abgabe ist aktenkundig festzuhalten. Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Masterarbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag des Studenten verlängert werden. Über den Antrag beschließt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer. Eine Verlängerung darf bei Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls nur einmalig und um maximal drei Monate gewährt werden. Ein begründeter Anlass liegt insbesondere vor, wenn die Masterarbeit zeitgleich mit laufenden Lehrveranstaltungen zu Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen angefertigt wird. Ausgenommen ist hier das Modul "Masterarbeit/Masterseminar/Mündliche Prüfung".

(5) Zur Mündlichen Prüfung zugelassen wird nur, wer - neben dem Vorliegen der allgemeinen Prüfungszulassungsvoraussetzungen - eine mit der Note 4,0 (ausreichend) oder besser bewertete Masterarbeit nachweist und alle nach Prüfungsplan erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat. Die Zulassung soll spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten erbrachten Prüfungsleistung erfolgen.

(6) In der Mündlichen Prüfung soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, sich den in einem wissenschaftlichen Fachgespräch aufgeworfenen Fragen zu stellen. Die Mündliche Prüfung soll 30 Minuten dauern.

(7) Die Mündliche Prüfung wird durch eine vom Prüfungsausschuss zu bestellende Gruppe von Prüfern (Prüfungskommission) durchgeführt. Der Prüfungskommission soll mindestens ein Prüfer der Masterarbeit angehören. Sie wird durch einen Professor der HTWK Leipzig als Vorsitzenden geleitet.

§ 10

Bewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertung und Ergebnisbekanntgabe von Prüfungen soll schnell und in für den Studenten nachvollziehbarer Weise erfolgen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen ist stets, die Bewertung mündlicher Prüfungen auf Verlangen des Studenten schriftlich zu begründen. Die Masterarbeit soll spätestens vier Wochen, sonstige schriftliche Prüfungen sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe bewertet sein.

(2) Zweite Wiederholungsprüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen sollen von mindestens zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers bewertet werden. Die Masterarbeit muss von zwei Prüfern bewertet werden.

(3) Prüfungen können nur durch Prüfer nach folgendem Bewertungssystem bewertet werden:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Für eine Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungen (Teilprüfungen) besteht, wird aus den Bewertungen der Teilprüfungen (Einzelprüfungsnoten) eine Modulnote gebildet. Wird im Prüfungsplan keine andere Gewichtung ausgewiesen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelprüfungsnoten.

(5) Für eine Prüfungsleistung, die aus mehreren Prüfungsteilen und/oder Prüfungsarten (Teilleistungen) besteht, wird aus den Bewertungen der Teilleistungen (Einzelnoten) eine Gesamtnote gebildet. Wird im Prüfungsplan keine andere Gewichtung ausgewiesen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(6) Eine Prüfungsvorleistung kann anstatt mit einer Note auch mit "erfolgreich" oder "nicht erfolgreich" bewertet werden. Die Bewertung "nicht erfolgreich" entspricht der Note 5,0 (nicht ausreichend). Bewertungen von Prüfungsvorleistungen werden bei nachfolgenden Notenbildungen nicht berücksichtigt. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Im Falle der Modul- oder Gesamtnotenbildung wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten arithmetischen oder nach Prüfungsplan gewichteten Mittels berücksichtigt und ausgewiesen. Alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Modul- oder Gesamtnote können sich damit im Durchschnitt ergeben:

Durchschnittsnote	Gesamtpredikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(8) ¹Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfung, ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Wurde die Masterarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. ³Vergibt auch der Drittprüfer die Note 5,0 (nicht ausreichend), ist die Masterarbeit nicht bestanden. ⁴In allen anderen Fällen ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Auch wenn sich danach ein arithmetisches Mittel größer als 4,0 errechnet, wird die Masterarbeit mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet. ⁶Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) ¹Aus dem nach Prüfungsplan entsprechend der zu vergebenden Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Modulnoten errechnet sich die Abschlussnote der Masterprüfung. ²Absatz 7 gilt entsprechend. ³Neben der Abschlussnote wird zusätzlich der erzielte Rang (ECTS-Grad) entsprechend der nachstehenden Bewertungsskala ausgewiesen:

von Studenten mit bestandener Masterprüfung	ECTS-Grad
die besten 10 %	A
die nächsten 25 %	B
die nächsten 30 %	C
die nächsten 25 %	D
die letzten 10 %	E

⁴Grundlage der Berechnung von ECTS-Graden bilden die Abschlussnoten der Studenten des konsekutiven Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) , die in den drei abgeschlossenen, diesem Studienjahrgang unmittelbar vorausgehenden Studienjahren ihr Studium beendet haben. ⁵Stehen als Berechnungsgrundlage weniger als 20 Abschlussnoten zur Verfügung, werden keine ECTS-Grade vergeben.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note 4,0 (ausreichend) oder eine bessere erreicht wurde. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden Leistungspunkte erworben. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. § 7 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungen zusammen, kann das Bestehen der Modulprüfung nach Maßgabe des Prüfungsplans davon abhängen, dass bestimmte Prüfungen mit der Note 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet werden. Andernfalls können nicht bestandene Prüfungen insoweit ausgeglichen werden, als das nach § 10 Abs. 4 errechnete Mittel aller Prüfungen die Note 4,0 (ausreichend) oder besser ergibt (Kompensation). Nach Maßgabe des Prüfungsplans kann auch nur eine bestimmte Anzahl nicht bestan-

dener Prüfungen kompensiert werden. Wird eine aus mehreren Prüfungen zusammengesetzte Modulprüfung nicht bestanden, sind nur die nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.

(3) Eine Prüfung, für die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit ein Erstversuch unternommen wurde (Erstprüfung), gilt als nicht bestanden. Als nicht bestanden geltende Erstprüfungen werden mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet.

(4) Eine nicht bestandene Erstprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden (Erste Wiederholungsprüfung). Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die Erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. Nach Ablauf der Frist gilt die Erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(5) Die Zulassung zur Wiederholung einer Ersten Wiederholungsprüfung (Zweite Wiederholungsprüfung) bedarf einer schriftlichen Antragstellung. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Ablauf der auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Wiederholungsprüfung folgenden Prüfungsperiode beim Prüfungsamt eingehen. Zugelassen wird nur zu dem auf die Antragstellung folgenden nächstmöglichen individuellen Prüfungstermin. Absatz 4 gilt entsprechend. Mit Nichtbestehen einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(6) Wurde die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Der Student erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung, sobald er ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben hat.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote

(1) ¹Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Student in einem Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, unentschuldig fehlt oder wenn er eine festgelegte Bearbeitungszeit ohne hinreichenden Grund überschreitet (Versäumnis). ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student eine begonnene Prüfung ohne triftigen Grund vorzeitig abbricht (Rücktritt).

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des dritten auf den Prüfungstermin oder das Ende der Bearbeitungszeit fallenden Werktags, schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen.

(3) Im Krankheitsfall hat der Student innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem nachvollziehbar hervorgeht, dass er prüfungsunfähig (gewesen) ist. In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Ein Student gilt als prüfungsunfähig, wenn er glaubhaft macht, dass sein überwiegend von ihm allein zu versorgendes Kind krank (gewesen) ist.

(4) Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Eine Prüfung wird mit der Note 5,0 (Sanktionsnote) bewertet, wenn der Student versucht, das Prüfungsverfahren oder ein Prüfungsergebnis durch Drohung, Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen. ²Ein Student, der den Ablauf einer Prüfung stört oder zu stören versucht (Ordnungsverstoß), kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall wird die Prüfung mit der Sanktionsnote bewertet.

⁴Zeit und Grund des Prüfungsausschlusses sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. ⁵In Fällen des Satzes 1 ist der Student zuvor anzuhören, in Fällen des Satzes 2 soll er zuvor abgemahnt werden.

§ 13

Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird dem Studenten unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses, ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgehändigt. ²Das Zeugnis muss insbesondere

- a.) den Studiengang,
- b.) die Noten und Leistungspunkte sämtlicher Modulprüfungen,
- c.) das Thema der Masterarbeit sowie
- d.) die Abschlussnote, das Gesamtprädikat und den ECTS-Grad der Masterprüfung

enthalten. ³ Es ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴ Zeugnisse tragen das Datum des jeweils letzten Prüfungstermins. ⁵ Sie sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Student die Urkunde über die Verleihung des Grades "Master of Science" (Masterurkunde) in deutscher und in englischer Sprache. Die Masterurkunde ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Zusätzlich zu Zeugnis und Masterurkunde wird dem Studenten eine detaillierte Erläuterung zu Voraussetzungen, Zielen und Inhalten des absolvierten Studiengangs in englischer Sprache (Diploma Supplement) ausgehändigt. Die Gliederung des Diploma Supplement folgt der jeweils geltenden Vorgabe der Hochschulrektorenkonferenz.

(4) Die Masterprüfung kann nach Anhörung des Studenten für "nicht bestanden" erklärt werden, wenn erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die Vergabe der Sanktionsnote nach § 12 Abs. 5 Satz 1 rechtfertigende Umstände vorgelegen haben.

(5) Zeugnisse, Masterurkunden und Diploma Supplements werden durch das Prüfungsamt ausgestellt. Das Prüfungsamt kann die Herausgabe fehlerhafter oder inhaltlich falscher Zeugnisse, Masterurkunden und Diploma Supplements verlangen.

§ 14

Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation

- (1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren und ein Student an. Der Fakultätsrat bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) ¹Soweit nicht anders bestimmt, ist der Prüfungsausschuss in allen diese Prüfungsordnung oder die zugehörnde Studienordnung berührenden Fragen zuständig. ²Insbesondere überwacht er die Einhaltung der Prüfungsordnung und befindet über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Der Prüfungsausschuss kann Verfügungen und Auflagen erlassen oder sonstige erforderliche Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass die Studenten ihre Prüfungen in der vorgesehenen Zeit ablegen können. ⁴Er kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Satz 4 gilt nicht für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen in der Regel schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.
- (5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. ²Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Prüfungsorganisation, bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Er kann dem Prüfungsamt die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dauerhaft übertragen.

§ 15

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Die Bestellung kann für maximal ein Studienjahr im Voraus erfolgen.
- (2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 6 SächsHSG erfüllt. Dem Prüfer obliegt die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung von Prüfungen.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mit dieser Prüfungsordnung vertraut ist und die für den jeweiligen Prüfungsgegenstand erforderliche Sachkunde besitzt. Der Bei-

sitzer unterstützt den Prüfer administrativ. Dem Beisitzer steht weder ein Bewertungsrecht noch ein Frage- oder Aufgabenstellungsrecht zu.

(4) Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 16

Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen

(1) Einen Studenten betreffende schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle (Prüfungsunterlagen) werden mindestens drei Jahre ab Ende des Semesters, in welchem der Student den letzten Prüfungstermin wahrgenommen hat, aufbewahrt.

(2) Studenten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des entsprechenden Prüfungsergebnisses gestellt werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme legen die jeweiligen Prüfer im Benehmen mit dem Studenten fest. Die Gewährung der Einsichtnahme berechtigt im Falle der Widerspruchserhebung auch zur Kopie der Prüfungsunterlagen gegen Kostenersatz.

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) Das Widerspruchsverfahren findet hinsichtlich belastender Entscheidungen der HTWK Leipzig im Prüfungsverfahren statt.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat, zu erheben. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden, wenn eine Belehrung des Studenten über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).

(3) Der Student ist zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.

(4) Soweit dem Widerspruch stattgegeben wird, entscheidet der Prüfungsausschuss durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(5) Gegen die belastende Entscheidung und den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 18

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

(1) ECTS-Grade nach § 10 Abs. 10 Satz 4 können bis längstens einschließlich Sommersemester 2017 auch bei Vorliegen von weniger als drei abgeschlossenen Studienjahren vergeben werden, wenn aus den vorhandenen Studienjahren mindestens 20 Abschlussnoten verfügbar sind.

(2) Die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, Ausschlussfristen.

(3) Die Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) wurde am 1. April 2010 vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften beschlossen und lag dem Senat in seiner Sitzung am 31. März 2010 zur Stellungnahme vor. Sie tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat ¹ in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

(4) Die Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

¹ genehmigt durch Beschluss vom 27. April 2010

Anlage
Prüfungsplan

Anlage zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bau)**Prüfungsplan**

Mo- dul- Nr. ¹	Modulbezeichnung	Leistungspunkte	Gegenstand	Prüfungsvorleistung (-en) ²		Prüfungsleistung (-en) ³		
				Art	Bearbei- tungs- dauer	Art	Bearbei- tungsdauer	
Wirtschaftswissenschaftliche Module								
1. Volkswirtschaftslehre - Pflichtmodule								
	1.1.1	Volkswirtschaftslehre (Mikro-/Makroökonomie)	5	Mikro- und Mak- roökonomie			PP*	4 Wochen
								15 Minuten
							PH	4 Wochen
							Gewichtung 1:2 (PP : PH)	
2. Managementkompetenzen – Wahlpflichtmodule								
	2.01	Finanzmanagement	5	Finanzmanage- ment			PP*	2 Wochen
								15 Minuten
							PH	4 Wochen
							Gewichtung 1:2 (PP : PH)	
	2.02	Logistikmanagement	5	Logistikmanage- ment			PK	90 Minuten
	2.03	Personalmanagement und Führung	5	Personalmana- gement und Führung			PK	90 Minuten
	2.04	Prüfungswesen und Steuern	5	Prüfungswesen und Steuern			PK	90 Minuten
	2.05	Informationsmanagement	5	Informationsma- nagement			PK	90 Minuten
	2.06	Innovations- und Technologiemanagement	5	Innovations- und Technologiema- nagement			PR*	4 Wochen
								15 Minuten
							drei PH	je 4 Wochen
							Gewichtung 1:2 (PR : drei PH)	
	2.07	Marketingmanagement	5	Marketingmana- gement			PB PP	10Wochen 45 Minuten
							Gewichtung 1:1 (PB:PP)	
	2.08	Rechnungswesen und Controlling	5	Rechnungswesen und Controlling			PK	90 Minuten
	2.09	Strategische Unternehmensführung	5	Strategische Unternehmens- führung			PH	2 Wochen
							PP	15 Minuten
							PK	90 Minuten
							Gewichtung 1:1:2 (PH : PP : PK)	
3. Anwendungsorientierte Module - Pflichtmodule								
	3.2.3	Systementwicklung und Anwendungssysteme	5	Systementwick- lung und Anwen- dungssysteme			PK	90 Minuten

¹ Bei Pflichtmodulen bezeichnet die erste Zahl die Modulgruppe, die folgende Ziffer die empfohlene Semesterlage, die dritte die laufende Nummer der Prüfung im entsprechenden Semester. Bei Wahlpflichtmodulen bezeichnet die erste Zahl die Modulgruppe. Danach erfolgt eine fortlaufende Nummerierung.

² Legende: Siehe letzte Seite

³ Legende: Siehe letzte Seite

Mo- dul- Nr. ¹	Modulbezeichnung	Leistungspunkte	Gegenstand	Prüfungsvorleistung (-en) ²		Prüfungsleistung ³	
				Art	Bearbeitungs- dauer	Art	Bearbeitungs- dauer
Ingenieurwissenschaftliche Module							
4. Bauwirtschaftliche Pflichtmodule							
	4.1.2	Baukalkulation	6	Baukalkulation			PK 90 Minuten
	4.1.3	Baumanagement	6	Projektmanagement	PVK	90 Minuten	PH 10 Wochen
				Planungs- und Bauvertragsgestaltung			PH 10 Wochen
				Gewichtung 1:1 (Projektmanagement : Planungs- und Bauvertragsgestaltung)			
5. Bautechnische Pflichtmodule							
	5.1.4	Hochbau und Bauwerkserhaltung	3	Hochbau und Bauwerkserhaltung	PVH	6 Wochen	PK 90 Minuten
	5.2.4	Bauwerksgründungen	3	Bauwerksgründungen			PK 90 Minuten
	5.2.5	Stahlbetonkonstruktionen	3	Stahlbetonkonstruktionen			PK 90 Minuten
6. Ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtmodule							
	6.01	Bauwerksdiagnosepraktikum	6	Bauwerksdiagnosepraktikum	PVH	10 Wochen	PM 30 Minuten
	6.02	Betonfertigteilbau	6	Betonfertigteilbau	PVH	6 Wochen	PK 90 Minuten
	6.03	Fels- und Tunnelbau	3	Fels- und Tunnelbau	PVH	6 Wochen	PK 90 Minuten
	6.04	Nachtragsmanagement	3	Nachtragsmanagement			PK 90 Minuten
	6.05	Schlüsselfertigbau und Controlling	6	Schlüsselfertigbau	PVH	6 Wochen	PK 120 Minuten
				Ablaufplanung/ Controlling	PVH	6 Wochen	
	6.06	Straßenerhaltung	3	Straßenerhaltung	PVH	6 Wochen	PK 90 Minuten
	6.07	AK Bauproduktionstechnik	6	AK Bauproduktionstechnik	PVH	6 Wochen	PK 120 Minuten
	6.08	Auslandsbau	6	Auslandsbau	PVH	6 Wochen	PK 90 Minuten
	6.09	Brandschutz im KI	3	Brandschutz im KI			PK 90 Minuten
	6.10	Energieeffizientes und umweltgerechtes Bauen	3	Energieeffizientes und umweltgerechtes Bauen			PH 8 Wochen
	6.11	Gebäudeplanung	3	Gebäudeplanung			PH 8 Wochen
	6.12	Glas- und Kunststoffbau	3	Glas- und Kunststoffbau	PVH	6 Wochen	PK 90 Minuten

Mo- dul- Nr. ¹	Modulbezeichnung	Leistungspunkte	Gegenstand	Prüfungsvorleistung (-en) ²		Prüfungsleistung ³	
				Art	Bearbeitungs- dauer	Art	Bearbeitungsdauer
6. Ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtmodule							
6.13	PPP und Alternative Verträge	3	PPP und Alternative Verträge			PK	90 Minuten
6.14	Stadthydrologie	3	Stadthydrologie	PVB	6 Wochen	PK und PC	90 Minuten
6.15	Verkehrswasserbau	3	Verkehrswasserbau			PK	90 Minuten
Integrative Module							
7. Recht - Pflichtmodule							
7.1.5	Recht (Compliance Management)	5	Compliance Management			PK	120 Minuten
8. Mathematik - Wahlpflichtmodule							
8.01	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	5	Computergestützte Berechnungsmethoden			PB	4 Wochen
						PR	20 Minuten
						PJ	4 Wochen
						PM	20 Minuten
			Gewichtung 1:1(Computergestützte Berechnungsmethoden, [Gewichtung 1:1 (PB : PR)] : Geoinformationssysteme [Gewichtung 1:1 (PJ : PM)])				
8.02	Quantitative Methoden (OR)	5	Quantitative Methoden (OR)			PK	90 Minuten
9. Sozial- und Methodenkompetenz - Pflichtmodule							
9.3.5	Projektarbeit zu Themen des Bauwesens	6	Thema aus dem Bauwesen			PA	12 Wochen
						PV	20 Minuten
9.3.6	Kommunikation und Fachübergreifende Projektarbeit	5	Kommunikation			PR	20 Minuten
			Fachübergreifende Projektarbeit			PA	10 Wochen
			Gewichtung 3:2 (Kommunikation: Fachübergreifende Projektarbeit)				
10. Sozial- und Methodenkompetenz - Wahlpflichtmodule							
10.01	Bauunternehmensplanspiel	3	Bauunternehmensplanspiel			PK	60 Minuten
10.02	Unternehmensplanspiel	3	Unternehmensplanspiel			PP	20 Minuten
11. Mastermodul - Pflichtmodule							
11.4.1	Masterarbeit/Masterseminar/Mündliche Prüfung	30	Masterarbeit			PH	6 Monate
			Mündliche Prüfung			PM	30 Minuten
			Gewichtung 3:1 (Masterarbeit : Mündliche Prüfung)				

Legende

Bezeichnung	als Prüfungsleistung		als Prüfungsvorleistung
Klausur	PK	oder	PVK
Hausarbeit	PH	oder	PVH
Beleg	PB	oder	PVB
Mündliches Fachgespräch	PM	oder	PVM
Referat	PR	oder	PVR
Präsentation	PP	oder	PVP
Verteidigung	PV	oder	PVV
Prüfung am Computer	PC	oder	PVC
Experiment	PX	oder	PVX
Planspiel	PS	oder	PVS
Entwurf	PE	oder	PVE
Fall- oder Feldstudie	PF	oder	PVF
Projektarbeit	PA	oder	PVA
Projekt	PJ	oder	PVJ
Laborarbeit	PL	oder	PVL